

I. Intention und Ziele des Berufspraktikums

Das Berufspraktikum schließt sich an die zweijährige Fachschulausbildung bzw. die dreijährige Teilzeitausbildung zum Staatlich anerkannten Erzieher/zur Staatlich anerkannten Erzieherin¹ an, um die staatliche Anerkennung zu erwerben.

Die Praktikantin soll auf der Grundlage von fachtheoretischen und fachpraktischen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten Handlungskompetenzen gewinnen und festigen. Es geht im Berufspraktikum also darum, das bisher erworbene Wissen und Können in einem sozialpädagogischen Arbeitsfeld selbstständig anzuwenden und berufsethische Einstellungen in das berufliche Handeln einzubeziehen.

Insbesondere soll die Berufspraktikantin

- a) die Fähigkeit entwickeln, eigene Ziele in konkrete Angebote umzusetzen,
- b) Einzelaktivitäten in ein Konzept der Erziehungsarbeit einordnen,
- c) Teamfähigkeit nachweisen und
- d) sich mit Fragen der eigenen Professionalisierung auseinandersetzen können.

II. Praxiseinrichtung

Die sozialpädagogischen Praxiseinrichtungen sollten in der Regel im Umfeld der Schule gesucht werden.

Einrichtungen sind dann geeignet Berufspraktikantinnen auszubilden, wenn eine geeignete Fachkraft als Mentor/in der Praktikantin zur Verfügung steht und bereit ist, eng mit der Fachschule zusammenzuarbeiten.

III. Struktur des Berufspraktikums

Das Berufspraktikum umfasst in der Regel 52 Wochen. Es beginnt frühestens am 01. August des jeweiligen Jahres. Ein späterer Beginn ist auf Antrag möglich. In diesem Fall muss das Ausbildungsverhältnis mit der Schule verlängert werden.

Die Berufspraktikantin schließt einen Praktikantenvertrag mit der Einrichtung ab. Der Praktikantenvertrag ist der Fachschule mindestens 6 Wochen vor Beginn der Sommerferien zur Kenntnis zu geben. Die Fachschule hat einen Zustimmungsvorbehalt.

Die Arbeitszeit der Berufspraktikantin soll an die der Mentorin/des Mentors angepasst werden und einer Vollzeitstelle entsprechen. Wir empfehlen, der Berufspraktikantin zur Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Praxis täglich bis zu einer Stunde zur Verfügung zu stellen.

Die Berufspraktikantin muss das Berufspraktikum verlängern, wenn sie mehr als 20 Tage fehlt².

¹ Im Folgenden wird nur die weibliche Form gewählt.

² Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen müssen bis spätestens zum dritten Krankheitstag in der Fachschule vorliegen.

Die Verlängerung umfasst die Zahl der Fehltage, die über den 20. Fehltag hinausgehen. Bei genehmigter Verkürzung des Berufspraktikums verringern sich die zulässigen Fehltage anteilig. Muss das Berufspraktikum um mehr als vier Wochen verlängert werden, ist eine schriftliche Bestätigung der Praxiseinrichtung erforderlich, aus der hervorgeht, dass diese die Ausbildung weiterhin übernimmt.

Das Berufspraktikum gliedert sich in eine

a) Orientierungsphase

Die Orientierungsphase umfasst vier Wochen. Der Schwerpunkt in dieser Phase liegt in der Informationsbeschaffung (Ziele, Schwerpunkte der Arbeit, äußere Bedingungen etc.) und der Möglichkeit, sich durch Teilnahme an der täglichen Arbeit in den Arbeitsbereich einzuleben.

b) Einarbeitungsphase

Die Einarbeitungsphase dauert in der Regel zwei Monate. In dieser Phase übernimmt die Berufspraktikantin Teilaufgaben und hat so die Möglichkeit, sich im erzieherischen Handeln zu erproben und eigene pädagogische Einstellungen zu entwickeln und zu vertreten.

c) Vertiefungsphase

In dieser Phase, die etwa drei Monate umfasst, übernimmt die Berufspraktikantin selbstständig zu leistende Teilaufgaben.

d) Verselbständigungsphase

In der Verselbständigungsphase, die etwa ein halbes Jahr umfasst, soll die Berufspraktikantin größere selbstständig zu leistende Aufgaben übernehmen. Das bedeutet insbesondere

- die Planung und Durchführung bestimmter Projekte, didaktischer Einheiten, Besuche, Ausflüge, Freizeitveranstaltungen.
- die Übernahme der Verantwortung für Gruppen für bestimmte Vorhaben.
- die Planung und Durchführung von Elternabenden, Führung von Elterngesprächen, Beteiligung an Gesprächen mit dem Träger, mit Behörden usw..
- Mitarbeit an konzeptionellen Fragen, Einbringen eigener pädagogischer Vorstellungen und die Unterbreitung von Vorschlägen.

Der Übergang der einzelnen Phasen ist fließend und orientiert sich an den Aufgaben und Bedingungen der Praxisstelle und an den individuellen Bedingungen der Berufspraktikantin.

Im Zuge der Verselbständigung der Berufspraktikantin bleibt die Verantwortlichkeit der Mentorin/des Mentors unberührt.

„Bis zu 600 Stunden des praktischen Anteils können aus einer einschlägigen zweijährigen vollzeitschulischen Vorbildung eingebracht werden.“ (BbS-VO vom 15. Juli 2015, §127 Absatz 3).

Die Anerkennung ist bei der Fachschule bis spätestens 31.5. des laufenden Schuljahres

schriftlich zu beantragen. Wird der Verkürzung des Berufspraktikums stattgegeben, verkürzen sich die o.g. Phasen dementsprechend.

IV. Anleitung des Berufspraktikanten durch die Einrichtung

Als Mentoren können Staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen, Sozialarbeiterinnen und Erzieherinnen sowie staatlich geprüfte Jugendleiterinnen, Krippenerzieherinnen, Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Heimerzieherinnen – mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung – fungieren. Die Mentoren sind in der sozialpädagogischen Arbeit mit der Berufspraktikantin zusammen tätig. Sie regen die Berufspraktikantin zum fachlichen Austausch und zur beruflichen Fortbildung an. Zu einer fachgerechten Praxisanleitung gehören regelmäßige Anleitungsgespräche.

V. Begleitende Schulwochen im Berufspraktikum

Der Begleitunterricht hat die Aufgabe, Lernprozesse der Berufspraktikantinnen zu unterstützen und zu fördern. Er dient insbesondere der Reflexion der Praxiserfahrung und der Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten.

Der begleitende Unterricht wird in drei Unterrichtswochen gebündelt. Dabei findet die erste Schulwoche i.d.R. während der Herbstferien, die zweite während der Winterferien statt. Der Termin für die dritte Schulwoche wird spätestens im Rahmen der ersten Schulwoche mitgeteilt.

Fehlzeiten in den Schulwochen müssen durch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung entschuldigt werden. Fehlt eine Berufspraktikantin mehr als fünf Unterrichtstage sind diese Tage nachzuholen. Infolgedessen verlängert sich das Berufspraktikum. Freistellungen in der Schulwoche aufgrund dienstlicher Belange werden nicht genehmigt.

VI. Begleitung des Berufspraktikums durch die Fachschule

Die Berufspraktikantin wird von einer Betreuungslehrerin/einem Betreuungslehrer begleitet. Sie/Er vereinbart mindestens zwei Besuche. Anlässlich dieser Besuche sind Angebote vorzulegen und durchzuführen (siehe Aufgaben im Berufspraktikum).

Sollten die Besuche aus Gründen nicht zustande kommen, die die Praktikantin oder die Praxiseinrichtung zu verantworten haben, muss das Berufspraktikum auf Antrag der Berufspraktikantin verlängert werden, bis die Besuche und die entsprechenden Leistungen absolviert wurden.

VII. Aufgaben im Berufspraktikum

a) Im Rahmen des begleitenden Unterrichts verfasst die Berufspraktikantin ein Essay, das eine pädagogische Frage-/Themenstellung in Auseinandersetzung mit der Fachliteratur erörtert. Der unmittelbare Praxisbezug muss nicht gegeben sein. Das Essay hat

wissenschaftlichen Standards zu genügen (Zitierung, Literaturverzeichnis, Gliederung usw.) und muss 10 DIN A4 Seiten, 1½ zeilig, 3 cm Rand, umfassen. Abgabetermin ist der erste Tag der 2. Unterrichtswoche. Am Ende ist die Gesamtwortzahl des Essays auszuweisen.

- b) Die Berufspraktikantin erstellt zwei Angebote, die durch die betreuende Lehrkraft benotet werden.
1. Beim ersten Besuch der Lehrkraft wird ein einteiliges Angebot durchgeführt und reflektiert. Im Vorfeld hat die Praktikantin eine schriftliche Planung abzugeben.
 2. Beim zweiten Besuch der Lehrkraft wird eine Einheit aus einem mehrteiligen Angebot/Projekt durchgeführt und reflektiert. Die anderen Teile werden durch die Mentorin und die Einrichtungsleitung bewertet. Die Praktikantin muss ein *Schriftliches Angebot* vorlegen. Das mehrtägige Angebot/Projekt muss mindestens 3 Einheiten à 60 Minuten³ umfassen.
- c) Die Berufspraktikantin erstellt einen Praktikumsbericht, der sechs Wochen vor dem Ende des Berufspraktikums bei der Fachschule eingegangen sein muss. Der Praktikumsbericht besteht aus folgenden Teilen:
1. Kritische Auseinandersetzung mit der Institution unter einem ausgewählten Schwerpunkt (Konzept und Wirklichkeit, Erwartung und Realität etc.).
 2. ausführlicher Bericht und Reflexion über die eigenen Aufgaben und Tätigkeiten während des Praktikums
 3. Vertiefungsgebiet: Darstellung eines fachwissenschaftlichen Themas, welches sich aus der praktischen Tätigkeit im Berufspraktikum für eine Bearbeitung anbietet. Dabei muss sich niederschlagen, wie Theorie und Praxis wirkt, angewendet wird oder Probleme in der konkreten Situation aufwirft.
 4. Kritische Auswertung des Berufspraktikums

Der Umfang sollte ca. 35 Seiten DIN A4 (1½ zeilig, Rand 3 cm) betragen. Die Hälfte der Arbeit ist dem Vertiefungsgebiet zu widmen. Dem Praktikumsbericht ist ein Literaturverzeichnis und eine Selbständigkeitserklärung anzuhängen. Insgesamt muss der Bericht den üblichen formalen Kriterien einer Facharbeit entsprechen. Am Ende ist die Gesamtwortzahl des Berichtes auszuweisen.

VIII. Beurteilungen/Bewertungen im Berufspraktikum

1. Die Praxiseinrichtung
 - a. bescheinigt die ordnungsgemäße Durchführung des Berufspraktikums (siehe Formblatt).

³ In speziellen Fällen kann von dem Zeitumfang abgewichen werden (z.B. bei 1-3-jährigen Kindern etc.). Eine solche Abweichung ist in der Planung zu begründen.

- b. verfasst eine Gesamtbeurteilung am Ende des Berufspraktikums mit Benotung.
 - c. stellt der Fachschule nach Möglichkeit eine Zwischeneinschätzung zum Halbjahr zur Verfügung.
2. Die Fachschule
- a. fasst die beiden Noten für die Angebote gleichgewichtig zusammen.
 - b. bildet aus den Teilnoten (Angebote, Gesamtbeurteilung, Praktikumsbericht und Essay), die je mit 25% eingehen, die Gesamtnote für das Berufspraktikum.

IX. Kolloquium

In der Regel in den letzten zwei Wochen des Berufspraktikums findet das Kolloquium (Fachgespräch) statt. Es dauert 20 Minuten. Die Prüfungskommission kann vom Kolloquium befreien, wer insgesamt mit „sehr gut“ oder „gut“ bewertet wurde.

Bei der Bewertung des Berufspraktikums wird die Gesamtnote gegenüber der Note des Kolloquiums doppelt gewichtet.

Das Berufspraktikum ist erfolgreich abgeschlossen, wenn das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Darüber wird eine Urkunde ausgestellt.

X. Kontakt

Bodelschwingh-Haus Wolmirstedt Stiftung
Evangelische Fachschule für soziale Berufe
Parkstraße 5
39326 Wolmirstedt

Tel: 039201 – 30215
Fax: 039201 – 30216

Mail: fachschule@bodelschwingh-haus.de
Homepage: www.efs-wms.de